



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben): 053a 12.161.06  
II 4.01 053a 12.161.06

Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen

Regierungspräsidium Kassel

nur per E-Mail

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Steffen Roth  
Durchwahl: 1229  
E-Mail: steffen.roth@umwelt.hessen.de  
Fax:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 11. Juni 2021

## Lärmschutz der bei Fußball-EM 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

bekanntermaßen beginnt die Fußball-EM, die ursprünglich im Jahr 2020 stattfinden sollte, wegen der Corona-Pandemie erst am heutigen Freitag, den 11. Juni 2021. Anlässlich der Europameisterschaft wurde vom Bund eine Verordnung, die spezifische Lärmschutzregelungen für sogenannte „Public-Viewing-Veranstaltungen“ mit Übertragungen der Spiele der Fußball-EM unter anderem auf Großleinwänden treffen sollte, nach den uns vorliegenden Informationen nicht weiterverfolgt.

Da mich in den vergangenen Tagen mehrere Anfragen zur Beurteilung der Lärmimmissionen, die mit „Public-Viewing“ Veranstaltungen in Gaststätten mit Außenbereich sowie von „Public-Viewing“ Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen durch kommunale Veranstalter bzw. Dritte einhergehen werden, erreicht haben, lasse ich Ihnen hiermit zur Sicherstellung eines einheitlichen Umgangs in Hessen mit derartigen Veranstaltungen Informationen zur Rechtslage zukommen:

### „Public-Viewing“ Veranstaltungen in Gaststätten mit Außenbereich

„Public-Viewing“ Veranstaltungen, die im Außenbereich von Gaststätten - mittels auf dafür bereitgestellten TV-Geräten oder Leinwänden – stattfinden, sind in der Regel nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Die TA Lärm legt in Nr. 6 gebietsspezifische Immissionsrichtwerte fest, die nicht überschritten werden dürfen. In Abhängigkeit des Gebietstyps, in dem die von Lärm betroffene Nachbarschaft wohnt, dem Abstand zwischen Veranstaltungsort und Wohnung, dem etwaigen Vorhandensein von Schallausbreitungshindernissen, der Uhrzeit (Tagzeit 06:00 – 22:00 Uhr, Nachtzeit 22:00 – 06:00 Uhr) etc. ist davon auszugehen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht immer eingehalten werden können. Eine Möglichkeit dem Rechnung zu tragen, sind die Regelungen der Nr. 7.2 TA Lärm – Bestimmungen für seltene Ereignisse. Diese können auch auf die „Public-Viewing“ Veranstaltungen in Gaststätten mit Außenbereich angewendet werden. Hierbei ist jedoch insbesondere das Ruhebedürfnis der Nachbarschaft in die Entscheidungsfindung einzustellen.

Die Zuständigkeit liegt beim Gemeindevorstand und bei den Kreisausschüssen der Landkreise.

„Public-Viewing“ Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen

„Public-Viewing“ Veranstaltungen, die auf öffentlichen Plätzen stattfinden, sind nach der LAI-Freizeitlärmmrichtlinie zu beurteilen. Das Analogon zur Nr. 7.2 TA Lärm ist mit Nr. 4.4 der LAI-Freizeitlärmmrichtlinie gegeben. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV). Demnach sind für öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien, hier auf öffentlichen Plätzen, die Kreisausschüsse zuständig; in kreisangehörigen Städten ab 30.000 Einwohnern ist anstelle des Kreisausschusses der Magistrat zuständig. Nach § 4 Abs. 2 der ImSchZuV ist das Regierungspräsidium anstelle des Kreisausschusses oder des Magistrats zuständig, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Gemeinde oder eine kreisangehörige Stadt ab 30.000 Einwohnern eine dort genannte Anlage selbst betreibt.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Beurteilung der Lärmimmissionen keine Konzentrationswirkungen hat. In anderen Worten: die Einhaltung der vor Ort geltenden Corona-Schutzmaßnahmen, etwaige Sicherheitsvorkehrungen, die Entrichtung von GEMA-Gebühren, etc. sind durch die dafür zuständigen Behörden bzw. den Veranstalter selbst sicher zu stellen.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die jeweils zuständigen Behörden weiter.

gez.

Andreas Koch